

- 4) Lehrer an öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten,
- 5) Aerzte, Geburtshelfer und Apotheker,
- 6) Fabrikdirektoren, Maschinenwärter und Feuerleute,
- 7) Bahn- und Telegraphenbedienstete, auch wenn sie nicht als Beamte oder Officianten anzusehen sind und
- 8) Feuerversicherungsagenten.

Im Uebrigen sind nur Diejenigen vom Dienste zu befreien, welche körperliche Untüchtigkeit durch das Zeugniß eines approbirten Arztes nachweisen oder deren Arbeitsverhältniß dies dringend erfordert.

§ 20. Diejenigen, welche nachweislich einer hier bestehenden Fabrik- oder sonstigen Privatfeuerwehr angehören, die sich bei Bränden im Stadtbezirke dem Branddirektor zur Verfügung zu stellen verpflichtet und als leistungsfähig erkannt wird, sind nach Ermessen des Stadt-Rathes auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der Fabrik- oder sonstigen Privatfeuerwehr von dem Dienste in der städtischen Feuerwehr zu dispensiren.

## Jedermann

wird ersucht, für den Fall, daß Unrichtigkeiten in der Schreibart der Namen, der Firmen, der Standesbezeichnung oder sonst in irgend einer Art im vorliegenden Adreßbuche bemerkt werden, oder falls im Laufe des Jahres Veränderungen vorkommen, deren amtliche Anmeldung nicht geboten ist, z. B. Geschäftsräume-Veränderungen 2c., dies

dem Einwohner-Amt,

Markt 1 (Rathhaus), Zimmer Nr. 24,

mitzutheilen.

